

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Welschen Ennest hat mit Beschluss vom 05. November 2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4**

### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

## **§ 5**

### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 6**

### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05. November 2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

### **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

- |                                                                                          |           |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| 1. Reihengrabstätte                                                                      |           |            |
| a) Reihengrabstätte<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                                       |           | 700,00 €   |
| b) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)                           |           | 550,00 €   |
| c) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit                                     | 1500,00 € |            |
| Grabstein<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)                                                 | 800,00 €  | 2.300,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte                                                                        |           |            |
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(§ 14 der Friedhofssatzung)             |           | 1.400,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) |           | 800,00 €   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### **4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 35,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte und 20,00 der Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II.  
**Gebühren für die Bestattung**

- |                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| 1. Leichenkammer und Trauerhalle           |          |
| a) Benutzung der Leichenkammer/Trauerhalle | 150,00 € |

**III. Sonstige Gebühren**

- |                                                                                                                                                      |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Aufhebung einer Reihengrabstätte<br>pro Kalenderjahr der restlichen Ruhefrist                               | 30,00 € |
| 2. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Aufhebung einer Wahlgrabstätte<br>pro Kalenderjahr der restlichen Ruhefrist                                 | 40,00 € |
| 3. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Aufhebung einer Urnenreihengrabstätte<br>oder Urnenwahlgrabstätte pro Kalenderjahr der restlichen Ruhefrist | 20,00 € |

**IV. Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Welschen Ennest, 05.11.2025

Ort, Datum





Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz



Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 09.02.2026

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#72026/325/2-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat





Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 12.03.26, Az.: 48.4

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

*Sülle*

